

Registrierte Partnerschaft: Der Schweizer Weg*

Ingeborg Schwenger, Prof. Dr. iur., LL.M., Basel

Stichwörter: *Registrierte Partnerschaft, gleichgeschlechtliche Paare, Lebenspartnerschaft, nichteheliche Gemeinschaft*

Mots clefs: *Partenariat enregistré, couples homosexuels, partenariat, communauté extra-conjugale*

I. Vorbemerkungen

Es war Dänemark, das im Jahre 1989 international eine Vorreiterrolle einnahm, indem es mit dem Gesetz über die registrierte Partnerschaft¹ gleichgeschlechtlich orientierten Personen die Möglichkeit eröffnete, eine rechtlich anerkannte Gemeinschaft einzugehen, an die sich – damals ausser der Möglichkeit der Adoption – dieselben Wirkungen wie an eine Ehe knüpften. Die anderen skandinavischen Staaten sind diesem Vorbild innerhalb weniger Jahre gefolgt². Ende der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts begann sich der Gedanke der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften dann in weiteren westlichen Industrienationen zunehmend Bahn zu brechen. Heute kennen zehn europäische³ Rechtsordnungen Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare⁴. Was die Reichweite der gesetzlichen Regelung angeht, liegen nunmehr die Niederlande international vorn: Dort

* Für wertvolle Unterstützung danke ich meiner wissenschaftlichen Assistentin lic. iur. Michelle Cottier, MA.

1 Lov om registreret partnerskab, Nr. 372 vom 7. Juni 1989, abgedruckt mit deutscher Übersetzung bei DOPFFEL/SCHERPE, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Recht der nordischen Länder, in: BASEDOW/HOPT/KÖTZ/DOPFFEL (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000, 7, 45.

2 Norwegen: Lov om registreret partnerskab, Nr. 40 vom 20. April 1993; Schweden: Lag om registreret partnerskab, Nr. 1117 vom 23. Juni 1994; Island: Lög um stathfasta samvist, Nr. 87 vom 12. Juni 1996; Übersetzungen bei BERTSCHI/PULVER, Die geltenden nationalen Gesetze über Rechtsinstitute für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Wortlaut, AJP 2001, 319 ff.; neuerdings Finnland: Laki rekisteröidystä parisuhteesta, verabschiedet am 28. September 2001, in Kraft seit 1. März 2002, inoffizielle englische Übersetzung unter www.seta.fi/fi/setafi6424.htm (besucht 19. Februar 2002).

3 Zu den Regelungen in Nordamerika und Australien vgl. HEUN, Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht, Berlin 1999, sowie die Beiträge in WINTEMUTE/ANDENAES (Hrsg.), Legal Recognition of Same-Sex Partnerships, Oxford/Portland 2001.

4 Vgl. die Übersicht bei BERTSCHI/PULVER, AJP 2001, 319 ff.; neben den skandinavischen Ländern (vgl. Fn. 1, 2), sind dies Belgien: Loi instaurant la cohabitation légale, vom 23. November 1998 (Art. 1475–1479 Code civil); Deutschland: Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichge-

wurde zum 1. April 2001 die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet⁵. Auch in Dänemark unterscheidet nur noch die Bezeichnung die registrierte Partnerschaft von der Ehe. Zum 1. Juli 1999⁶ wurde die Adoption⁷ auch gleichgeschlechtlichen Personen ermöglicht und damit die registrierte Partnerschaft in praktisch allen Punkten der Ehe gleichgestellt. Andere Rechtsordnungen – wie insbesondere Frankreich aber auch Deutschland – wollten soweit noch nicht gehen. Frankreich hat mit dem *pacte civil de solidarité*⁸, der auch verschiedengeschlechtlichen Paaren zur Verfügung steht, ein Institut geschaffen, das sich in grundlegenden Bereichen von der Ehe unterscheidet. Deutliche Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht und der Ehe⁹.

In der Schweiz begann die eigentlich intensive Diskussion um die rechtliche Regelung für gleichgeschlechtliche Paare spätestens mit dem Bericht des Bundesamtes für Justiz vom Juni 1999¹⁰ und dem dazu durchgeführten Vernehmlassungsverfahren¹¹. Im Jahre 2000 nahmen sich verschiedene Tagungen der Problematik an¹².

schlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, vom 16. Februar 2001; Frankreich: Loi n° 99-944 relative au pacte civil de solidarité, vom 15. November 1999 (insbes. Art. 515–1 ff. Code civil); Niederlande: Gesetz über die registrierte Partnerschaft vom 5. Juli 1997 (insbes. Art. 80a ff. Burgerlijk Wetboek), Eheöffnungsgesetz und Gesetz über die Adoption durch Personen des gleichen Geschlechts, beide vom 21. Dezember 2000; Teilgebiete Spaniens: Katalonien (Llei 10/1998 d'unions estables de parella, vom 15. Juli 1998) und Aragón (Ley 6/1999 relativa a Parejas estables no casadas, vom 26. März 1999).

5 Eheöffnungsgesetz vom 21. Dezember 2000.

6 Änderungsgesetz Nr. 360 vom 2. Juni 1999.

7 Allerdings unter Ausschluss der heute in den westlichen Ländern im Vordergrund stehenden internationalen Adoption, vgl. § 4 Abs. 1 dänisches Gesetz über die registrierte Partnerschaft Nr. 372 vom 7. Juni 1989.

8 Loi n° 99-944 relative au pacte civil de solidarité, vom 15. November 1999.

9 Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 regelt primär die privatrechtlichen Konsequenzen der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Viele öffentlich-rechtliche Wirkungen, vor allem auch im Steuerrecht, sind erst im Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz enthalten, das wegen seiner Auswirkungen auf die Länder der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die bislang noch nicht erteilt wurde; vgl. zum Gesetzgebungsprozess FOUNTOLAKIS, Verfassungsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Deutschland, FamPra.ch 2001, 38, 39 ff.

10 Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht, Probleme und Lösungsansätze, Bundesamt für Justiz, Bern 1999.

11 Vgl. Vernehmlassungsergebnisse, Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz, Bundesamt für Justiz, Bern August 2000.

12 So die Tagung an der Universität Lausanne vom 23. Februar 2000, die Referate sind abgedruckt in GUILLAUME/ARN (Hrsg.), *Cohabitation non maritale: évolution récente en droit suisse et étranger*, Genève 2000. Das NETWORK-Symposium vom 4. November 2000 in Zürich, die Referate sind abgedruckt in der AJP-Sondernummer «Registrierte Partnerschaft» Heft 3/2001, 243 ff. Die Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Internationales Recht vom 10. November 2000 in Bern, die Referate sind abgedruckt in SZIER, Heft 1/2001, 57 ff.

Bereits haben auch die Kantone Genf¹³ und Zürich¹⁴ Gesetze über gleichgeschlechtliche (registrierte) Partnerschaften erlassen, welche die Gleichstellung mit Ehepaaren in einzelnen kantonal geregelten Bereichen bezwecken. Im November 2001 hat nunmehr das Bundesamt für Justiz den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vorgelegt und das Vernehmlassungsverfahren, das bis zum 28. Februar 2002 gedauert hat, durchgeführt.

II. Grundsatzentscheide

Das Bundesamt für Justiz hatte in seinem Bericht 1999 fünf Varianten als Lösungsansätze für die Beseitigung der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zur Diskussion gestellt¹⁵. Daraus hat der Bundesrat aufgrund der Reaktionen im Vernehmlassungsverfahren die Schaffung eines eigenen, den gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehaltenen Instituts der registrierten Partnerschaft ausgewählt¹⁶.

Wie in Deutschland so soll auch in der Schweiz die registrierte Partnerschaft nicht als eigenständiges Institut in das ZGB aufgenommen, sondern in einem Sondergesetz geregelt werden. Dieser gesetzgeberische Entscheid ist zu bedauern. Einerseits widerspricht er guter schweizerischer Tradition, wichtige Rechtsmaterien in die Gesamtkodifikation aufzunehmen¹⁷. Andererseits muss dahinter auch eine sachliche Wertentscheidung vermutet werden: Trotz gesetzlicher Regelung sind gleichgeschlechtliche Gemeinschaften klar von anderen familienrechtlichen Instituten zu unterscheiden und haben ausgegrenzt zu bleiben¹⁸.

Ziel des Entwurfs ist es, sachangemessene Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen. Bei vergleichbarer Interessenlage soll dabei durchaus auch an die

13 Loi sur le partenariat, vom 15. Februar 2001, RSG E 1 27.

14 Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002, Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 5, 1. Februar 2002. Ablauf der Referendumsfrist: 2. April 2002.

15 Vgl. Bericht 1999 (Fn. 10), 54 ff.: Punktuelle gesetzgeberische Interventionen; Obligationenrechtlicher Partnerschaftsvertrag mit Aussenwirkung; Registrierte Partnerschaft (in zwei Untervarianten, mit eigenständigen oder weitgehend ehgleichen Wirkungen); Öffnung der Ehe.

16 Vgl. Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Erläuternder Bericht und Vorentwurf, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern, November 2001, 10. Für das Modell des auch für verschiedengeschlechtliche Paare geöffneten Partnerschaftsvertrags hat sich insbes. der «Lausanner Entwurf» ausgesprochen, vgl. SANDOZ, Partenariats enregistrés. La situation en Suisse de lege ferenda: tendances et options, SZIER 2001, 61, 68.

17 Der Weg der Sondergesetzgebung wurde allerdings in jüngster Zeit auch wiederholt im Bereich des OR beschritten, vgl. nur PrHG und PauRG.

18 Vgl. zur Analyse der Schaffung von besonderen Instituten für gleichgeschlechtliche Paare als Betonung der Abweichung von der Norm der Geschlechterverschiedenheit: BÜCHLER, Eherecht und Geschlechterkonstruktion. Ein Beitrag zur Abschaffung der institutionalisierten Zweigeschlechtlichkeit, in: Verein Pro FRI (Hrsg.), Recht Richtung Frauen, Lachen/St. Gallen 2001, 59, 86.

Bestimmungen für die Ehe angeknüpft werden. Grundsätzlich ist jedoch primär zu berücksichtigen, dass Personen in gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften regelmässig keine gemeinschaftsbedingten Nachteile erleiden¹⁹. Diesem Grundsatzentscheid kann voll zugestimmt werden. Wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, gelingt es dem Entwurf jedoch leider nicht immer, diesen durchzuhalten.

III. Allgemeines

Art. 1–3 RegPartG-Entwurf enthalten allgemeine Bestimmungen. Nach Art. 2 RegPartG-Entwurf entsteht mit der amtlichen Registrierung gleichgeschlechtlicher Partner eine «Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung». Der Personenstand lautet: «in registrierter Partnerschaft» (Art. 3 RegPartG-Entwurf).

IV. Begründung der registrierten Partnerschaft

I. Voraussetzungen

Die Registrierungsvoraussetzungen werden in Anlehnung an die Ehevoraussetzungen (Art. 94 ZGB) geregelt. Nach Art. 4 Abs. 1 RegPartG-Entwurf müssen die Beteiligten mündig und urteilsfähig sein. Entmündigte brauchen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Art. 4 Abs. 2 RegPartG-Entwurf enthält eine internationalprivatrechtliche Regelung: Zur Vermeidung eines befürchteten Registrierungstourismus²⁰ wird verlangt, dass eine der beiden registrierungswilligen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Schliesslich basiert auch die registrierte Partnerschaft auf dem Prinzip der Monogamie. Art. 4 Abs. 3 RegPartG-Entwurf hält fest, dass eine registrierte Partnerschaft nicht eingehen kann, wer bereits in registrierter Partnerschaft lebt oder verheiratet ist. Das Gegenstück, nämlich ein Eheverbot bei bestehender registrierter Partnerschaft, findet sich allerdings systemwidrig nicht im ZGB, sondern in Art. 30 RegPartG-Entwurf.

Entsprechend Art. 95 ZGB normiert Art. 5 Abs. 1 RegPartG-Entwurf ein Partnerschaftshindernis der Verwandtschaft und Stiefkindbeziehung. Anders als in der eherechtlichen Bestimmung wird jedoch die Adoption nicht erwähnt. Ob eine solche Klarstellung – wie der Bericht meint²¹ – überflüssig ist, erscheint sehr fraglich. Rechtssystematisch legt ein Vergleich zwischen Art. 5 Abs. 1 RegPartG-Entwurf und

19 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 12.

20 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 23.

21 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 24.

Art. 95 ZGB doch eher einen e-contrario-Schluss nahe, zumal die Bestimmung des Art. 95 Abs. 2 ZGB, wonach die Adoption das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen Adoptivkind und seiner angestammten Familie nicht aufhebt, für die registrierte Partnerschaft, in der es keine genetisch gemeinsamen Nachkommen geben kann, nicht zwingend erscheint.

Nach Art. 5 Abs. 2 RegPartG-Entwurf soll das Zivilstandsamt die Registrierung im Falle einer so genannten Scheinpartnerschaft verweigern können. Seit Aufhebung des Art. 120 Ziff. 4 aZGB (Bürgerrechtsehe) fehlt eine entsprechende Bestimmung im Eherecht²². In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob anlässlich einer Eheschliessung überprüft werden darf, ob die Verlobten eine eheliche Gemeinschaft wirklich wollen²³. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Ausländerrechts wird die Einführung einer solchen Überprüfung durch die Standesämter diskutiert²⁴. Eine unterschiedliche Regelung für Eheschliessung und Partnerschaftsbegründung lässt sich jedenfalls nicht rechtfertigen.

2. Registrierungsverfahren

Auch das Registrierungsverfahren lehnt sich an die Bestimmungen zum Verfahren der Eheschliessung (Art. 97–103 ZGB) an. Es wird eröffnet durch ein Gesuch um Registrierung beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden registrierungswilligen Personen (Art. 6 Abs. 1 RegPartG-Entwurf). Unverständlich ist, warum der Zivilstandskreis nicht auch bei der registrierten Partnerschaft gewählt werden kann (vgl. Art. 97 Abs. 2 ZGB). Das zuständige Zivilstandsamt prüft sodann das Gesuch und klärt ab, ob die Voraussetzungen für die Registrierung vorliegen (Art. 7 RegPartG-Entwurf). Wie die Eheschliessung soll auch die Registrierung der Partnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares öffentlich sein (Art. 8 RegPartG-Entwurf). Warum freilich im Gegensatz zur Eheschliessung (Art. 102 Abs. 1 ZGB) auf die Anwesenheit von Zeugen verzichtet wird, lässt sich sachlich nicht erklären. Insgesamt fällt die Regelung des Registrierungsverfahrens wesentlich knapper aus als jene der Eheschliessung im ZGB. Vieles wird so den Ausführungsbestimmungen überantwortet werden müssen (Art. 9 RegPartG-Entwurf).

22 Mit Art. 7 Abs. 2 ANAG wurde allerdings gleichzeitig ein ausländerrechtlicher Missbrauchstatbestand geschaffen, vgl. BGE 119 Ib 417, 420.

23 Zustimmung HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Bern 2000, N 5.13; kritisch SUTTER-SOMM, ZZW 1994, 332, 336 f.; SANDOZ, ZZW 2001, 37 ff; die Haltung des Bundesgerichts scheint hingegen offen, vgl. BGE 113 II 5, 9; BGer., 9. Oktober 1987, ZZW 1988, 44, 47.

24 Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die Mehrheit der Kantone und der Parteien für eine solche Regelung ausgesprochen, vgl. Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Vorentwurf der Expertenkommission zum Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Bundesamt für Ausländerfragen, Bern, Juni 2001, 8.

3. Ungültigkeit der Registrierung

Entsprechend den Bestimmungen zur Eheungültigkeit (Art. 104–110 ZGB) enthält auch der Entwurf des RegPartG Regelungen zur Ungültigkeit der Registrierung. Art. 10 RegPartG-Entwurf entspricht der befristeten Ungültigkeit (Art. 107 ZGB). Kaum verständlich ist allerdings, dass nach dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 RegPartG-Entwurf jeder Willensmangel zur Ungültigkeitsklage berechtigen soll, d.h. auf jeden Fall ein Grundlagenirrtum im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 OR, womöglich aber auch ein blosser Motivirrtum, während Art. 107 ZGB nur qualifizierte Willensmängel ausreichen lässt. Art. 11 RegPartG-Entwurf entspricht der unbefristeten Ungültigkeit im Sinne des Art. 105 ZGB. Auch die Wirkungen nach Art. 12 RegPartG-Entwurf stimmen im Wesentlichen mit jenen der Eheungültigkeitsklage überein.

V. Wirkungen der registrierten Partnerschaft

1. Name und Bürgerrecht

Auf die Namensführung der Partner oder Partnerinnen hat die Registrierung keinen Einfluss. Sicher ist es richtig, gleichgeschlechtliche Paare nicht auf einen gemeinsamen Partnerschaftsnamen zu verpflichten. Schon bei Eheleuten gerät der Zwang zum Ehenamen unter zunehmende Kritik²⁵. Kaum zu rechtfertigen ist es jedoch, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit zur Führung eines gemeinsamen Namens zu verwehren²⁶. Es ist durchaus als legitimes Bedürfnis anzusehen, wenn auch gleichgeschlechtliche Paare ihrer Gemeinsamkeit durch Wahl eines Partnerschaftsnamens in der Öffentlichkeit Ausdruck verleihen wollen. Immerhin können auch gleichgeschlechtliche Paare einen Allianznamen führen²⁷.

Auch auf das Bürgerrecht hat die Registrierung einer Partnerschaft keinen Einfluss. Eine Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes²⁸ soll aber Erleichterungen bei der ordentlichen Einbürgerung für Partnerinnen oder Partner von Schweizer Staatsangehörigen vorsehen, indem die erforderliche Wohnsitzdauer auf fünf Jahre verkürzt wird. Eine erleichterte Einbürgerung, wie sie für Personen möglich ist, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind²⁹, ist nicht vorgesehen³⁰.

25 Vgl. die am 22. Juni 2001 in der Schlussabstimmung gescheiterte Revision des Namensrechts: Entwurf der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR): BBl 1999, 4940, Stellungnahme des Bundesrates: BBl 1999, 5306, Zusatzbericht RK-NR: BBl 1999, 7623; vgl. auch Erläuternder Bericht (Fn. 16), 13.

26 In Deutschland ist nach § 3 LPartG die Wahl eines gemeinsamen Namens möglich.

27 Vgl. dazu Erläuternder Bericht (Fn. 16), 13 f.

28 Entwurf eines neuen Art. 15 Abs. 5 BüG, vgl. Anhang Vorentwurf (Fn. 16), 60.

29 Vgl. Art. 26 ff. BüG.

30 Nach dem Erläuternden Bericht (Fn. 16) wäre eine Änderung von Art. 38 Abs. 2 BV notwendig; a. A. HANGARTNER, Verfassungsrechtliche Grundlagen einer registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, AJP 2001, 252, 260.

2. Beistand, Rücksicht und Unterhalt

Art. 13 RegPartG-Entwurf verpflichtet die Partnerinnen oder Partner zu Beistand und Rücksichtnahme. Entsprechend Ehegatten sorgen sie gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft (Art. 14 Abs. 1 RegPartG-Entwurf). Ergänzt wird diese Bestimmung durch Art. 29 RegPartG-Entwurf, wonach entsprechend der Bestimmung des Art. 278 Abs. 2 ZGB die Partnerin oder der Partner der oder dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern beizustehen hat.

Ebenfalls entsprechend den Regeln zur ehelichen Gemeinschaft enthält auch der Entwurf des RegPartG Bestimmungen zum Schutz der gemeinsamen Wohnung (Art. 15 RegPartG-Entwurf entspricht Art. 169 ZGB) sowie zur Vertretung der Gemeinschaft (Art. 16 RegPartG-Entwurf entspricht Art. 166 ZGB).

Die Entsprechung zu Art. 165 ZGB, dem Entschädigungsanspruch bei ausserordentlichen Beiträgen eines Ehegatten, sucht man im Entwurf des RegPartG allerdings vergeblich. Die Begründung³¹ meint, bei Mitarbeit im Beruf oder Gewerbe des Partners seien grundsätzlich die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag anwendbar. Dass eine solche Lösung indes der engen emotionalen Verflochtenheit der Partner nicht gerecht wird, hat der Reformgesetzgeber des Eherechtes im Jahre 1984 zutreffend erkannt. Für gleichgeschlechtliche Partnerschaften kann nichts anderes gelten.

3. Partnerschaftsschutz

Entsprechend den Regeln zum Eheschutz (Art. 171 ff. ZGB) sieht der RegPartG-Entwurf verschiedene gerichtliche Massnahmen zum Schutze einer Partnerin oder eines Partners vor³².

4. Vermögensrecht

Der Entwurf des RegPartG geht von der Gütertrennung als dem Regelfall aus (Art. 19 ff. RegPartG-Entwurf), während für Ehegatten bekanntlich die Errungenschaftsbeteiligung als gesetzlicher Güterstand gilt (Art. 196 ff. ZGB). Diese Differenzierung erscheint sachgerecht. Denn bei Ehegatten ist nach wie vor davon auszugehen, dass zumeist die Ehefrau infolge Kinderbetreuung und Haushaltsführung ehebedingte Nachteile erleidet³³, die eine Beteiligung am Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten verlangen. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren sind derartige

31 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 13.

32 Vgl. Art. 14 Abs. 2, 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18, 24 RegPartG-Entwurf.

33 Vgl. zur besonders ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit bei verheirateten Paaren mit Kindern STRUB/BAUER, Wie ist die Arbeit zwischen den Geschlechtern verteilt?, Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Bern 2002, 15 ff.; zur Bezifferung der durchschnittlichen Einkommenseinbussen bei der kinderbetreuenden Person BAUER, Kinder, Zeit und Geld, Bern 1998, 188.

gemeinschaftsbedingte Nachteile demgegenüber regelmässig nicht zu besorgen, da nur in seltenen Fällen ein Partner oder eine Partnerin seine oder ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie aufgibt³⁴. Wo dies dennoch der Fall sein sollte, eröffnet Art. 23 Abs. 2 RegPartG-Entwurf die Möglichkeit einer privatautonomen vermögensrechtlichen Regelung, die in der Sache einem Ehevertrag nahe kommt. Allerdings sind besondere Güterstände im RegPartG-Entwurf nicht enthalten. Auch vermisst man eine Bestimmung, die wie Art. 193 ZGB die Gläubiger vor vermögensrechtlichen Manipulationen durch die Partner oder Partnerinnen schützt.

Im Übrigen enthält der Entwurf des RegPartG weitere an das allgemeine Güterrecht und das Recht der Gütertrennung angelehnte vermögensrechtliche Bestimmungen³⁵.

5. Erbrecht

Nach Art. 26 RegPartG-Entwurf hat die registrierte Partnerschaft hinsichtlich des Erbrechts die selben Rechtswirkungen wie die Ehe, d.h. Partner oder Partnerinnen sind gesetzliche Erben und Pflichtteilsberechtigte. Art. 462, 470 und 471 ZGB sollen entsprechend angepasst werden³⁶.

6. Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge

Nach Art. 27 RegPartG-Entwurf soll die registrierte Partnerschaft hinsichtlich des Sozialversicherungsrechts und der beruflichen Vorsorge dieselben Rechtswirkungen wie eine Ehe haben. Dementsprechend wird das ATSG³⁷ um einen neuen Art. 13a ergänzt³⁸. Danach ist die registrierte Partnerschaft während ihrer Dauer im Sozialversicherungsrecht der Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person wie ein Witwer zu behandeln. Im Falle der gerichtlichen Auflösung der registrierten Partnerschaft gelten die Regeln über die Ehescheidung. Diese Gleichstellung gilt gemäss Art. 2 ATSG für folgende Gesetze: Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung,

34 Der Stand der Forschung zur Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist allerdings unbefriedigend, vgl. für den Bereich der Hausarbeit BUBA/BECKER, *Ausgewählte Aspekte gleichgeschlechtlicher Partnerschaft*, in: BUBA/VASKOVICS (Hrsg.), *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*, Köln 2001, 61, 80 ff.

35 Vgl. Art. 19 Abs. 3 RegPartG-Entwurf und Art. 251 ZGB; Art. 20 RegPartG-Entwurf und Art. 248 ZGB; Art. 21 RegPartG-Entwurf und Art. 195a ZGB; Art. 22 RegPartG-Entwurf und Art. 195 ZGB; Art. 25 RegPartG-Entwurf und Art. 250 Abs. 2 ZGB.

36 Vgl. Anhang Vorentwurf (Fn. 16), 61 f.

37 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, BBl 2000, 5041.

38 Vgl. Anhang Vorentwurf (Fn. 16), 72.

Erwerbsersatz, Familienzulagen in der Landwirtschaft und Arbeitslosenversicherung. Für die berufliche Vorsorge (2. Säule) folgt die Gleichstellung unmittelbar aus Art. 27 RegPartG-Entwurf³⁹.

In weiten Bereichen erscheint diese Gleichstellung durchaus sachgerecht. Dies gilt nicht allein im Hinblick auf Vergünstigungen wie z.B. Kinderrenten zur Invaliden- oder Altersrente, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Einbeziehung in Kranken-, Unfall- und Militärversicherung, sondern auch im Hinblick auf belastende Regelungen wie insbesondere die Plafonierung von AHV- und IV-Renten. All diese Regelungen knüpfen an die gelebte Gemeinsamkeit an, die bei registrierten Paaren genauso wie bei Ehepaaren im Regelfall zu unterstellen ist.

Nicht sachgerecht erscheint es indes, das Splitting und für den Fall der Scheidung den Vorsorgeausgleich⁴⁰ auf registrierte Partner zu übertragen. Wie der Bericht⁴¹ völlig zu Recht betont, dient das ehezeitliche Splitting im Bereich der AHV/IV der Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich der 1. Säule. Es beruht auf dem Gedanken, dass nach wie vor Frauen primär für Kinderbetreuung und Familienarbeit zuständig sind und deshalb während einer Ehe erhebliche Erwerbseinbussen erleiden⁴². Diese sollen zumindest teilweise durch das ehezeitliche Splitting ausgeglichen werden. Eine vergleichbare Situation liegt bei gleichgeschlechtlichen Partnern in der Regel nicht vor⁴³. Es gibt aber keinen legitimen Grund, nicht gemeinschaftsbedingte Einkommensunterschiede im Rahmen einer registrierten Partnerschaft im Bereich der AHV/IV zu nivellieren.

7. Kindbezogene Fragen

Art. 28 RegPartG-Entwurf bestimmt lapidar, dass Personen, die in einer registrierten Partnerschaft leben, weder zur Adoption eines Kindes noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind. In allzu schlichter Weise beruft sich hier der Bericht⁴⁴ auf die Natur, nach der es vorgegeben sei, «dass jedes Kind einen Vater und eine Mutter hat, die für die Entwicklung des Kindes ihre spezifische Bedeutung haben». Dass Kinder freilich faktisch mit zwei gleichgeschlechtlichen sozialen Eltern aufwachsen, kann auch der Entwurf nicht verhindern⁴⁵. Die sozialwissenschaftliche Forschung hat zudem nachgewiesen, dass sich die durch ein gleichgeschlechtliches Paar betreuten Kinder genau so wie vergleichbare Kinder in

39 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 48.

40 Vgl. hierzu sub VI.3.b).

41 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 45.

42 Vgl. oben Fn. 33.

43 Vgl. oben bei Fn. 34; Erläuternder Bericht (Fn. 16), 12.

44 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 17.

45 Vgl. dazu die Untersuchung WEISS, Elternschaft, in: BUBA/VASKOVICS (Hrsg.), Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Köln 2001, 223 ff.

heterosexuellen Familien entwickeln⁴⁶. Nicht zuletzt im Hinblick auf jüngere ausländische Entwicklungen, die zunehmend die Adoption auch durch gleichgeschlechtliche Partner und Partnerinnen zulassen⁴⁷, hätte man sich in diesem Bereich eine vertiefte Prüfung erhofft⁴⁸.

Immerhin enthält Art. 29 RegPartG-Entwurf eine Bestimmung zur Stiefelternschaft, die jener des Eherechts (Art. 299 ZGB) entspricht. Danach steht die Partnerin oder der Partner der oder dem anderen in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie oder ihn, wenn die Umstände es erfordern. Auch wird die Praxis keine Schwierigkeiten haben, Art. 274a ZGB auf Partnerinnen und Partner einer registrierten Partnerschaft anzuwenden und ihnen nach Auflösung der Partnerschaft ein Umgangsrecht mit dem Stiefkind einzuräumen, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient⁴⁹.

8. Steuerrecht

Soweit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Steuerrecht zusteht, werden gleichgeschlechtliche Paare, die in registrierter Partnerschaft leben, Ehegatten gleichgestellt. Das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern und das Steuerharmonisierungsgesetz sollen durch eine allgemeine Verweisungsnorm entsprechend angepasst werden. Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen zwar in die Regelungskompetenz der Kantone⁵⁰. Eine weitgehende Gleichbehandlung mit Ehen wird sich jedoch aus der erbrechtlichen Gleichstellung mit Ehen ergeben, die nicht durch kantonale Steuernormen vereitelt oder massiv erschwert werden darf⁵¹. Zudem gebietet das Diskriminierungsverbot der Verfassung (Art. 8 Abs. 2 BV)⁵² eine derartige Gleichbehandlung auch durch die Kantone.

46 FTHENAKIS, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: BASEDOW/HOPT/KÖTZ/DOPFFEL (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000, 351, 379 ff.; RAUCHFLEISCH, Alternative Familienformen. Einelterne, gleichgeschlechtliche Paare, Hausmänner, Göttingen 1997, 80; DIMSKI, Gleichberechtigung für homosexuelle Eltern?, ZEuP 1995, 465, 472 m. w. Nachw.

47 Vgl. insbes. Dänemark: Änderungsgesetz Nr. 360 vom 2. Juni 1999; Niederlande: Gesetz über die Adoption durch Personen des gleichen Geschlechts vom 21. Dezember 2000.

48 Für die grundsätzliche Anerkennung des Rechts auf Begründung und Bestand eines natürlichen oder adoptierten Kindesverhältnisses auch für gleichgeschlechtliche Paare gestützt auf Art. 13 Abs. 1 BV: HANGARTNER, AJP 2001, 252, 259; vgl. auch HANGARTNER, NZZ vom 21. Januar 2002, Nr. 16, 9; PULVER, Unverheiratete Paare, Aktuelle Rechtslage und Reformvorschläge, Basel/Genf/München 2000, 151 ff.

49 Vgl. für die Stiefelternschaft bei Auflösung der Ehe BaslerKomm/SCHWENZER, Art. 274a ZGB N 3; HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999, N 19.06.

50 Art. 129 i.V.m. Art. 3 BV.

51 Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 21.

52 Insbes. das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Lebensform; vgl. zur Bedeutung des Diskriminierungsverbots als im Prinzip abschliessende Regelung zugunsten absoluter Gleichbehandlung, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann: HANGARTNER, AJP 2001, 252, 254, 256.

9. Ausländerrecht

Eine grundsätzliche Gleichstellung registrierter Partner und Partnerinnen erfolgt auch im Ausländerrecht⁵³. Der neue Art. 7b Abs. 1 ANAG gibt der registrierten Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder dem registrierten Partner eines Schweizer Bürgers einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Anders als bei Eheleuten wird dieser Anspruch allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass das Paar zusammen wohnt. Diese Einschränkung soll so genannten Scheinregistrierungen vorbeugen und wird derzeit auch für Ehegatten diskutiert⁵⁴. Für den Nachzug der Partnerin oder des Partners einer ausländischen Person mit Niederlassungsbewilligung ist in einem neuen Art. 17a ANAG eine Regelung entsprechend derjenigen bei Ehegatten⁵⁵ vorgesehen. Auch im Asylgesetz erfolgt eine Gleichstellung.

VI. Auflösung der registrierten Partnerschaft

1. Grundsatz

Wie die Ehe kann auch die registrierte Partnerschaft nur durch gerichtliches Gestaltungsurteil aufgelöst werden. Begründet wird dies damit, dass das gerichtliche Verfahren der Bedeutung des Schrittes Rechnung trage und sicherstelle, dass eine korrekte Regelung für die Verpflichtungen, die sich aus der Auflösung ergeben, getroffen werde⁵⁶. Es erscheint indes durchaus fraglich, ob diese Gründe für das Erfordernis eines Gerichtsverfahrens ausreichen, oder ob nicht im Falle der Einigkeit eine gemeinsame Erklärung vor dem Zivilstandsamt genügen sollte⁵⁷. Dies gilt namentlich im Hinblick darauf, dass die Voraussetzungen der Auflösung auf gemeinsames Begehren im Vergleich zum Scheidungsrecht ohnehin herabgesetzt sind⁵⁸ und dass in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft typischerweise keine gemeinschaftsbedingten Nachteile entstehen, deren Ausgleich bei Auflösung sichergestellt werden müsste.

53 Vgl. zur bisherigen Rechtslage: BGE 126 II 425 ff.; krit. insbes. im Lichte des Diskriminierungsverbots: HANGARTNER, AJP 2001, 252, 262; ACHERMANN/CARONI, Homosexuelle und heterosexuelle Konkubinatspaare im schweizerischen Ausländerrecht, SZIER 2001, 125, 134 ff.

54 Vgl. Art. 44 Entwurf des Bundesgesetzes für Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

55 Vgl. Art. 17 ANAG.

56 Vgl. Erläuternder Bericht, 33.

57 Vgl. SCHWENZER, Registerscheidung?, FS Henrich, Bielefeld 2000, 533 ff.

58 Vgl. dazu sub VI.2.

2. Auflösungs Voraussetzungen

Im Vergleich zum Ehescheidungsrecht werden die Voraussetzungen für eine gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft deutlich abgesenkt.

Art. 31 RegPartG-Entwurf regelt die Auflösung aufgrund gemeinsamen Begehrens der Partnerinnen oder Partner. Im Gegensatz zu Art. 111 ZGB genügt hierfür das gemeinsame Begehren und die einmalige Anhörung durch das Gericht. Eine Bestätigung nach einer Bedenkzeit ist nicht erforderlich.

Auch die Auflösung auf Klage einer Partnerin oder eines Partners ohne Zustimmung der oder des anderen ist nach Art. 32 RegPartG-Entwurf unter leichteren Voraussetzungen als die Scheidung einer Ehe nach Art. 114 ZGB möglich. Erforderlich ist lediglich eine einjährige statt der vierjährigen Trennung, deren Erfordernis freilich bereits bei der Ehescheidung auf erhebliche Kritik gestossen ist⁵⁹. Aufgrund dieser herabgesetzten Voraussetzungen für die einseitige Auflösung konnte auf einen Art. 115 ZGB entsprechenden Auflösungsgrund der Unzumutbarkeit verzichtet werden.

Die unterschiedlichen Regelungen bei den Auflösungs- und Scheidungsgründen lassen sich nicht durch sachliche Unterschiede der beiden Gemeinschaften rechtfertigen. Will man in Art. 31 und 32 RegPartG-Entwurf die modernere Lösung sehen, die vielen ausländischen Scheidungsrechten entspricht, so wird auf die Dauer kein Weg daran vorbeiführen, die Scheidungsvoraussetzungen des ZGB dem RegPartG-Entwurf anzupassen.

3. Wirkungen der Auflösung

a) Allgemeines

Wie Ehegatten steht es selbstverständlich auch registrierten Partnerinnen oder Partnern frei, die Folgen der Auflösung einverständlich im Rahmen einer Vereinbarung zu regeln. Wie eine Scheidungskonvention muss jedoch auch diese vom Gericht kontrolliert und genehmigt werden (Art. 39 RegPartG-Entwurf). Ob dies angesichts unterschiedlicher sozialer Voraussetzungen⁶⁰ sachgerecht ist, muss bezweifelt werden.

b) Berufliche Vorsorge

Nach Art. 35 RegPartG-Entwurf werden die während der Dauer der registrierten Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge nach

⁵⁹ Vgl. dazu die am 20. März 2001 eingereichte Parlamentarische Initiative NABHOLZ (01.408) zur Verkürzung der Frist auf zwei Jahre und die Motion der Minderheit THANEI der Rechtskommission des Nationalrats vom 5. November 2001 (01.3645); und demnächst FANKHAUSER, FamPra.ch 2002, Heft 3.

⁶⁰ Vgl. dazu sub II.

den Bestimmungen des Scheidungsrechts geteilt. Verwiesen wird damit nicht nur auf die Art. 122–124 ZGB, sondern insbesondere auch auf Art. 141 Abs. 3 ZGB, der im Falle des Verzichtes eine verschärfte Inhaltskontrolle vorsieht.

Diese Regelung erscheint – wie bereits zum Splitting ausgeführt⁶¹ – kaum sachgerecht. Dies gilt einmal im Vergleich zu Ehegatten, bei denen im Regelfall von ehebedingten Vorsorgenachteilen, die durch einen Ausgleich im Scheidungsfall zu kompensieren sind, auszugehen ist. Es gilt aber auch und vor allem im Vergleich zur Auflösung einer registrierten Partnerschaft zwischen freiberuflich tätigen Personen. Diese verfügen nicht in jedem Fall über eine berufliche Vorsorge⁶², eine allfällige private Altersvorsorge wäre allein über das Güterrecht auszugleichen. Dort wird jedoch – wie gezeigt⁶³ – vom Grundsatz der Gütertrennung ausgegangen, so dass ein Ausgleich von vornherein ausscheidet. Dieser Wertungswiderspruch erscheint umso gravierender, als auch bei der registrierten Partnerschaft ein Verzicht auf den Vorsorgeausgleich entsprechend Art. 123 Abs. 1 ZGB nur unter engen, mit der Gemeinschaft nicht notwendigerweise in Beziehung stehenden Gründen zulässig ist.

c) Unterhalt

Art. 36 Abs. 1 RegPartG-Entwurf enthält zunächst den Grundsatz, dass nach Auflösung der registrierten Partnerschaft grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich ist. Diese Bestimmung trägt dem Regelfall Rechnung, dass keine Person gemeinschaftsbedingte Nachteile erleidet.

Hat jedoch eine Person wegen der registrierten Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt, so kann sie nach Art. 36 Abs. 2 RegPartG-Entwurf von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann. Das damit bedingte ausschliessliche Anknüpfen an gemeinschaftsbedingte Nachteile stellt die international betrachtete moderne Lösung auch im nahehelichen Unterhaltsrecht dar⁶⁴. Es darf freilich nicht aus den Augen verloren werden, dass in der Rechtswirklichkeit das naheheliche Unterhaltsrecht hinter diesem Anspruch zurückbleibt⁶⁵. Sollte die genannte Bestimmung für gleichgeschlechtliche Paare Gesetz werden, so verspricht ein Vergleich der Rechtspraxis im Hinblick auf Ehepaare spannend zu werden.

Nach Art. 36 Abs. 3 RegPartG-Entwurf soll ein Unterhaltsanspruch auch bestehen, wenn eine Partnerin oder ein Partner wegen der Registrierung Unterhaltsansprüche gegenüber einem geschiedenen Ehegatten – und wohl auch gegenüber

61 Vgl. oben sub V.6.

62 Vgl. Art. 2 ff. BVG.

63 Vgl. oben sub V.4.

64 Vgl. dazu PraxKomm/SCHWENZER, Vorbem. zu Art. 125–132, N 7.

65 Vgl. BINKERT/WYSS, Die Gleichstellung von Frau und Mann im Ehescheidungsrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1997, 239 ff.

einem ehemaligen registrierten Partner – verloren hat. Dieser Anspruch geht über den Ersatz gemeinschaftsbedingter Nachteile hinaus, und man mag sich durchaus fragen, ob er nicht sogar weiter geht als der naheheliche Unterhaltsanspruch. Seine Sachangemessenheit darf durchaus in Zweifel gezogen werden.

Im Übrigen verweist Art. 36 Abs. 4 RegPartG-Entwurf auf die Bestimmungen des ZGB über den nahehelichen Unterhalt und erklärt diese sinngemäss für anwendbar.

Eine dem Eherecht unbekanntes Regelung enthält Art. 37 RegPartG-Entwurf. Danach sind die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes entstehen, unter den beiden Partnerinnen oder Partnern nach Billigkeit aufzuteilen. Begründet wird dies damit, dass bei Auflösung der registrierten Partnerschaft der Unterhaltsanspruch nach Art. 36 RegPartG-Entwurf weniger weit geht als derjenige nach Art. 125 ZGB⁶⁶. Dabei wird allerdings übersehen, dass diese Kosten im Regelfall noch während des Bestehens der Gemeinschaft anfallen, mithin vom partnerschaftlichen Unterhalt nach Art. 14 RegPartG-Entwurf abgedeckt sind und nicht Art. 36 RegPartG-Entwurf unterfallen. Auch in der Sache könnte es jedoch nicht überzeugen, registrierten Partnerinnen und Partnern in diesem Bereich einen im Vergleich zu Ehegatten weiterreichenden Anspruch einzuräumen.

d) Zuteilung der gemeinsamen Wohnung

Entsprechend Art. 121 Abs. 1 und 2 ZGB enthält Art. 38 RegPartG-Entwurf die Möglichkeit, einer Partnerin oder einem Partner die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein zu übertragen, wenn sie oder er aus wichtigen Gründen auf die gemeinsame Wohnung angewiesen ist. Der Schutz nach Auflösung der registrierten Partnerschaft geht dabei weniger weit als nach Ehescheidung. Art. 121 Abs. 3 ZGB, der eine Zuteilung der Wohnung auch dann ermöglicht, wenn sie im Eigentum nur eines Ehegatten steht, wurde nicht übernommen. Vertretbar erscheint dies im Hinblick darauf, dass Kinder, deren Interessen an der Erhaltung des Wohnumfeldes regelmässig bei der Zuteilung der Familienwohnung im Zentrum stehen⁶⁷, im Regelfall nicht vorhanden sind.

VII. Würdigung

Insgesamt hinterlässt der Entwurf zum RegPartG einen zwiespältigen Eindruck.

Nachdrücklich zu begrüssen ist die generelle Tatsache, dass mit dem RegPartG

⁶⁶ Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 16), 36.

⁶⁷ Vgl. PraxKomm/BÜCHLER, Art. 121 ZGB N 18.

auch in der Schweiz ein Institut geschaffen werden soll, durch das auf Dauer angelegte und von Verantwortung getragene gleichgeschlechtliche Gemeinschaften nunmehr endlich auch rechtlich anerkannt werden. Grundsätzlich zu unterstützen ist auch der Ansatz, die eherechtlichen Regelungen zum Ausgangspunkt zu nehmen und zu fragen, ob bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ein vergleichbarer Tatbestand vorliegt.

Wie aufgezeigt wurde, geben die Detailregelungen des Entwurfs freilich in mancherlei Hinsicht Anlass zu Kritik. An vielen Stellen sucht der Entwurf Unterschiede zur Ehe herzustellen, die sich mit Sachargumenten nicht rechtfertigen lassen und die nur daraus zu erklären sind, dass man Gleichgeschlechtlichen nur einen minderen Status zuerkennen will. Zu Recht werden insoweit bereits heute verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 BV angemeldet⁶⁸. Andere Regelungen des RegPartG-Entwurfs übernehmen dagegen vorschnell eherechtliche Wertungen, ohne dass beim Idealtypus der gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft die Vergleichbarkeit mit der Ehe gegeben wäre⁶⁹. In beiden Richtungen ist zu hoffen, dass an dem nun vorliegenden Entwurf noch entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zusammenfassung: *Das Bundesamt für Justiz hat im November 2001 den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die Vernehmlassung geschickt. Es ist zu begrüßen, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nun auch rechtlich anerkannt werden sollen. Die Detailregelungen des Entwurfs geben hingegen in vielen Punkten Anlass zu Kritik, da zum einen un gerechtfertigte Unterschiede zur Ehe geschaffen werden, umgekehrt aber eherechtliche Regelungen übernommen werden, wo die Vergleichbarkeit der gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft mit der Ehe fehlt.*

Résumé: *En novembre 2001, l'Office fédéral de la justice a mis en consultation l'avant-projet de la loi fédérale sur le partenariat enregistré entre personnes du même sexe. La reconnaissance juridique des partenariats homosexuels mérite d'être saluée. Toutefois, quant à la réglementation détaillée, le projet est critiquable sur un bon nombre points, qui, d'une part, créent des différences injustifiées par rapport au mariage et qui, d'autre part, reprennent des règles du mariage, alors que la comparabilité entre la communauté homosexuelle et le mariage n'est pas donnée.*

⁶⁸ Vgl. HANGARTNER, NZZ vom 21. Januar 2002, Nr. 16, 9.

⁶⁹ Vgl. insbes. zum Splitting oben sub V.6. und zum Vorsorgeausgleich oben sub VI.3.b).